

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **163 (1995)**

Heft 11

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Katholikinnen und Katholiken vor der evangelikalen Herausforderung

Vermehrte Anfragen von Seelsorgern und Gläubigen zu Freikirchen, evangelikalen Gemeinschaften und Bewegungen bei den Beratungsstellen der Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz» machen auf ein steigendes Interesse und Informationsbedürfnis über die Vielfalt im evangelischen Raum aufmerksam. Die zunehmende Missionstätigkeit innerhalb katholischer Gemeinden und die «Bekehrung» von Katholikinnen und Katholiken zu «Christen» führt daneben zu seelsorgerlichen wie zu familiären Konflikten. Gleichzeitig wird das Anwachsen von evangelikalen Neugründungen, die internationale Vernetzung, die Vorbereitung einer Medienkirche und ein evangelikaler Fundamentalismus als neue Entwicklung wahrgenommen. Herausforderungen, die wahrgenommen werden und Antworten suchen.

Diese Entwicklungen, die innerhalb der katholischen Kirche als Herausforderungen erfahren werden, führten dazu, dass 1990 eine kleine Arbeitsgruppe (Viktor Merten, Joachim Müller, Prof. Dr. Fritz Stolz, Prof. Dr. Guido Vergauwen, Dr. Rolf Weibel) entstand. Diese versuchte eine Situationsanalyse dieser Herausforderungen für die Schweiz zu erstellen. Dabei wurden evangelikale Christen (Fritz Imhof, Hans-Peter Nüsch) zur Diskussion eingeladen, da eine Einseitigkeit vermieden werden sollte und der dialogische Charakter von Anfang an für die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe von Bedeutung war. So wurde auch offen von den Verständnisschwierigkeiten, den Spannungen wie Konflikten und den Wunden gesprochen, die durch diese neue Situation entstanden sind.

Die Überlegungen und Gesprächsergebnisse hat Dr. Rolf Weibel im nachstehenden Arbeits- und Gesprächspapier zusammengefasst,¹ das einerseits grundsätzlich informieren soll über den «evangelischen Raum» in seiner Vielfalt. Begriffe, historische Bezüge und Verknüpfungen sollen verständlicher und die Bewegungen, Kirchen und Organisationen selbst kurz vorgestellt werden. Es greift aber auch die Vorurteile und Vorwürfe wie auch die Vorbehalte auf und benennt Spannungen, Unterschiede, Konflikte und Schwierigkeiten unter- und miteinander.

Die Überlegungen, die in diesem Papier benannt werden, sind von einem katholischen Standort aus gesehen und beschrieben worden, denn jeder Dialog lebt davon, dass der eigene Standort und die eigene Identität bewusst gemacht und benannt werden. Nur so kann gemeinsames Lernen geschehen, kann Verschiedenheit und Einheit für einen ökumenischen Prozess fruchtbar gemacht werden, können Konflikte und Spannungen im offenen Gespräch gelöst werden.

Katholikinnen und Katholiken vor der evangelikalen Herausforderung

Wozu eine katholische Handreichung erarbeitet wurde, erklärt Joachim Müller

157

Katholikinnen und Katholiken vor der evangelikalen Herausforderung

Eine Handreichung für einen guten Umgang von Rolf Weibel

158

Welcher ist der verlorene Sohn?

Vierter Fastensonntag: Lk 15,11–32

159

Staatskirchenrecht in neuer Beleuchtung

Ueli Friederichs Dissertation zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht wird vorgestellt von

Walter Gut

165

Amtlicher Teil

167

Schweizer Kirchenschätze

Benediktinerinnenkloster Fahr, Unterengstringen (ZH): Biedermeierkelch (um 1830/1840)



Das Entdecken der grossen Vielfalt im evangelischen Raum ist für den Katholiken und die Katholikin wichtig, denn dies macht auch sichtbar, welche Bedeutung die innerkonfessionelle Ökumene hat. Innerhalb der Evangelischen Kirche ist dies zu einer wichtigen Erfahrung geworden, die dazu führte, dass der Schweizerische Evangelische Kirchenbund in zwei Evangelischen Foren (1988; 1990) das Gespräch mit den evangelikalischen Brüdern und Schwestern suchte und in den «Grundlinien ökumenischen Handelns» (1994) davon redet, dass «ökumenische Verständigung... von einem ernsthaften und kontinuierlichen Bemühen begleitet ist, die Kirchenspaltung im eigenen Haus zu überwinden» (S. 12).

Im Frieden miteinander leben, in einem konstruktiven Neben- oder besser Miteinander, ernstgenommen in seinem Christsein, in seinem Kirchsein – das war der Anlass und ist das Ziel dieser Arbeit, deren Ergebnis nun vorliegt.

So soll dieses Papier über Informationen zu besserem Verstehen und offenem Reden hinführen zu einem Dialog, der die christlichen Brüder und Schwestern im evangelischen Raum wahr- und ernstnimmt. Wir hoffen, dass dies auch von den Gesprächspartnern geschieht. Daneben wäre es wünschenswert, wenn dieses Papier zu Gesprächen am Ort und in den Leitungen der Kirchen, Bewegungen und Organisationen führen würde im Wissen um die gemeinsame Berufung zur Gemeinschaft mit Jesus Christus (1 Kor 1,30).

Joachim Müller

Joachim Müller ist Co-Präsident der Arbeitsgruppe «Neue Religiöse Bewegungen in der Schweiz (NRB)» der Schweizer Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

¹Der Sonderdruck dieses Papiers kann über folgende Adresse bezogen werden: Arbeitsgruppe NRB, Wiesenstrasse 2, 9450 Balgach.

Pastoral

Katholiken und Katholikinnen vor der evangelikalischen Herausforderung

Wenn sich eine deutschschweizerische Konferenz für Evangelisation mit der Frage beschäftigt: «Wie erreichen wir die katholische Bevölkerung?», ist das keine rhetorische Frage, sondern die Willenserklärung: römisch-katholische Kirchenmitglieder zum wirklichen Christsein zu «be-

kehren», sie im Sinne des Evangeliums in eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus zu bringen. Die evangelische Perspektive – «Evangelisation», «im Sinne des Evangeliums» – lässt von selbst fragen, aus welchem Bereich des evangelischen Raumes diese Herausforderung kommt.

I. Der evangelische Raum

■ 1. Landeskirchlich

Der evangelische Raum der Schweiz ist dadurch gekennzeichnet, dass er hauptsächlich von den kantonalen evangelisch-reformierten Kirchen gebildet wird. Diese Kirchen umfassen einen je nach Kanton unterschiedlich grossen, aber jedenfalls bedeutenden Teil des Volkes; im Landesdurchschnitt macht er gut 47% der erklär-

ten Schweizer Christen und Christinnen aus, während die Schweizer Katholiken und Katholikinnen einen Anteil von gut 43% halten. Diese grosse und folgenreiche Übereinstimmung zwischen Volk und Kirchen begründet ihre Bezeichnung als Volkskirchen. Zu den Folgen gehört auch ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung bzw. der letztmals 1980 in einer

Volksabstimmung zum Ausdruck gebrachte Wille, Staat und Kirche nicht zu trennen. Daher heissen die in den meisten Kantonen öffentlich-rechtlich anerkannten römisch-katholische, christkatholische und evangelisch-reformierten Kirchen auch Landeskirchen.

■ 2. Freikirchlich

Neben den evangelisch-reformierten Landeskirchen gibt es in der Schweiz eine Vielzahl kleiner bis kleinster evangelischer Kirchen und Gemeinschaften, die sich als Freikirchen verstehen. In der Schweiz bilden diese Freikirchen eine Minderheit im evangelischen Raum, weltweit indes macht das freikirchliche Christentum einen grossen Teil der protestantischen Christenheit aus. Zwischen dem landeskirchlichen und dem freikirchlichen evangelischen Christentum gibt es nicht nur Berührungspunkte, sondern auch Berührungspunkte. Manche Mitglieder der Landeskirche werden eher von einer freikirchlichen als von einer landeskirchlichen Frömmigkeit angesprochen, manche engagieren sich sogar in einer freikirchlichen Bewegung ohne deshalb ihre Mitgliedschaft in der Landeskirche in Frage zu stellen.

Zwischen dem freikirchlichen evangelischen Christentum und der römisch-katholischen Kirche sind die Beziehungen vergleichbar unterschiedlich, reichen sie doch von geregelten ökumenischen Beziehungen bis zur Ablehnung. In der Schweiz sind so die Evangelisch-Methodistische Kirche, der Bund der Baptistengemeinden und die Heilsarmee wie die Schweizer Bischofskonferenz Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz. Die in der Schweiz bestehenden Freikirchen können im übrigen, in kirchengeschichtlicher Rücksicht, auf vier Traditionen zurückgeführt werden:

1. Zur täuferischen Tradition gehören die Mennoniten (1525 in der Schweiz aus einem Kreis radikaler Zwinglischüler entstanden), die Baptisten (1608 in England aus dem separatistischen Puritanismus entstanden, in der Schweiz seit 1849), die Neutäufer (Taufgesinnte, 1832 in der Schweiz entstanden).

2. Zur methodistischen Heiligungstradition gehört die Evangelisch-Methodistische Kirche (1739 durch das Wirken von John Wesley entstanden, in der Schweiz seit 1856), die Heilsarmee (1865 aus dem Methodismus herausgewachsen, in der Schweiz seit 1882).

3. Zur neupietistischen-erwecklichen Tradition gehören die Freien Evangeli-

Welcher ist der verlorene Sohn?

Vierter Fastensonntag: Lk 15,11–32

Eine «Perle der Weltliteratur», so hat man mit Recht die Geschichte bei Lukas, die unter dem Namen «der verlorene Sohn» geht, genannt. Die Komposition, die unglaubliche Dichte der einzelnen Worte und Sätze, die bei lapidarer Kürze eingefangene Atmosphäre der einzelnen Szenen machen diese Erzählung tatsächlich zu einem Meisterwerk sondergleichen.

Den Namen erhielt sie vom wiederholten Wort des Vaters: «Mein Sohn war verloren.» Wohl kann man sagen, dass nicht der jüngere Sohn Hauptdarsteller ist, sondern der Vater, und so überschreiben manche heute die Perikope mit «Der barmherzige Vater». Ebenso gut könnte sie heissen «Die ungleichen Brüder». Aber mit beiden Titeln würde eigentlich schon eine Interpretation vorgenommen und ein Akzent hineingesetzt. «Der Verlorene» aber ist Zitat und damit besser gerechtfertigt.

Die Geschichte wurde schon aber tausende von Malen für eine Predigt über die Beichte gebraucht. Die Ansätze liegen auf der Hand: der Sünder, Sünde gar mit Dirnen, dann sich aufmachen und zum Vater gehen, das Bekenntnis: «Ich habe gesündigt», die Verzeihung und die Wiederaufnahme in die Kindschaft und in die Gemeinschaft, sprich der Kirche. Das alles lässt sich gewiss gut verwenden. Man könnte allerdings einwenden, dass der Sünder zwar mit den Lippen bekennt: «Ich habe gesündigt vor dem Himmel und vor dir», dass es ihm aber im Grunde nicht um Versöhnung mit dem Vater geht, sondern darum, wieder einmal «mehr als genug zu essen zu haben», wieder einmal den Bauch füllen zu können als einer der recht zahlreichen Tagelöhner im grossen Hof.

Wir müssen die Deutung auch deshalb anderswo suchen, weil Jesus selbst gewiss nicht die zur Einzelbeichte entwickelte Busse zum Thema seiner Verkündigung gemacht hat. Die richtige Deutung findet sich unmittelbar vorher. Offenbar gehören die drei Gleichnisse des ganzen Kapitels 15 zusammen. Sie

haben die genau gleiche Struktur. 4–6: ein Schaf von 100 geht verloren, wird krampfhaft gesucht, gefunden, liebend heimgetragen, ein Freudenfest in Gemeinschaft wird gefeiert. 8–9: eine Drachme geht verloren, wird ebenfalls krampfhaft gesucht, gefunden, und es folgt das Freudenfest in Gemeinschaft. Beide Male wird hinzugefügt, das Freudenfest sei eigentlich im Himmel, über «einen Sünder, der umkehrt».

Noch durchsichtiger wird die Deutung, wenn in 15,1f. der Anlass für die drei Geschichten berichtet wird: «Alle Zöllner und Sünder kamen zu ihm. Die Pharisäer und Schriftgelehrten empörten sich darüber und sagten: Er gibt sich mit Sündern ab und isst sogar mit ihnen.» Und dann folgen die drei Gleichnisse.

Damit sind wir in der Theologie, das heisst in der Lehre über Gott. Die damaligen Theologen waren sich klar: Unser Gott grenzt die Sünder aus, hat mit ihnen nichts mehr zu tun. Und wenn dieser Jesus ein gottgesandter Prophet wäre, müsste er das gleiche tun. «Wenn der wirklich ein Prophet wäre, wüsste er, was das für eine Frau ist, von der er sich berühren lässt; sie ist ja eine Sünderin» (Lk 7,19).

Gegen dergleichen Auffassungen nun steht Jesus auf und erklärt mit letzter Deutlichkeit: Nein, Gott ist anders; er ist gerade umgekehrt. Er grenzt ein, nicht aus. Er ist auch kein berechenbarer Gott. Er lässt manchmal alle vernünftigen Erwägungen hinter sich und wird fast wie ein Vernarrter von der Liebe zum Verlorenen umgetrieben. Beispiel: der Hirt. Er lässt die 99 Schafe bedenkenlos in der Steppe und verliert Zeit und Sorge an das eine, dumme, weggelaufene Schaf. So auch der Vater. Täglich schaut er die Strasse entlang nach dem Verlorenen aus. Er sieht ihn eines Tages «von weitem kommen»; seine Füsse und mehr noch sein Herz laufen ihm entgegen. «Er fällt ihm um den Hals und küsst ihn», noch bevor der Verlorene ein Wort herausbringen kann. Alle Zeichen von Zärtlichkeit und Verliebtheit sind aufgeboten.

Ja, es geht noch weiter. Der Wiederfundene, von dem man so lange nichts mehr gehört hatte, den man schon tot wähnte, ist gesund und lebend wieder da. Er wird nun sofort, ohne jede eigene Leistung, total gnadenhaft, wieder in die Kindschaft eingesetzt mit Kleid, Ring und Schuhen, den Zeichen seiner unaustilgbaren adeligen Herkunft. Dann steigt ein Fest, zu dem das ganze grosse Hofgesinde geladen ist. Ein üppiges Mahl mit dem Mastkalb, mit Musik und Tanz, Zeichen einer überbordenden Freude. Dazu gehört wesentlich das Angenommensein in einer Gemeinschaft. Das ist auf Erden so und ist auch wieder so «bei den Engeln im Himmel». Ja, so ist Gott.

Das Umdenken des Sünders und das Heimkehren ist eines. Doch das Umdenken der Theologen in ihrer Auffassung von Gott ist mindestens ebenso umstürzend.

Trotzdem haben auch diese Theologen in unserer Geschichte noch einen Patron. Das ist der ältere Sohn. Er wird nicht etwa fallen gelassen. Er wird sehr ernst genommen mit seinem Unmut und mit seinen rationalen Überlegungen. Der Vater selbst geht zu ihm hinaus, hört ihn an und gibt ihm sogar Recht: «Du bist doch immer bei mir. Alles Meinige ist rechtlich dein.» Nur ist die Rechtslage nicht alles. Die Liebe geht zwar nicht über das Recht hinweg, lässt aber, was darin kalt und eisig ist, dahinschmelzen wie den Schnee an der Märzsonne. Das Angebot ist auch für den älteren da, zum Fest zu kommen. Er soll sich doch nicht ausschliessen aus der Gemeinschaft. Er soll doch sein Sohn-Sein und sein Bruder-Sein leben und erleben. Das Sein ist entscheidend, nicht das Haben und Besitzen. Es täte dem Vater ehrlich leid, wenn der ältere zum verlorenen Sohn würde.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtageevangelien

schen Gemeinden (1829 in der Schweiz entstanden), die Evangelischen Gesellschaften, die innerhalb der Landeskirchen

verblieben (1831 in der Schweiz entstanden), die Chrischona-Gemeinden (1869 in der Schweiz entstanden).

4. Zur Pfingsttradition gehören die Schweizerische Pfingstmission (1907 bzw. 1935 in der Schweiz formiert), die Ge-

meinde für Urchristentum (nach 1927 in der Schweiz entstanden), die Freien Christengemeinden der Schweiz (nach 1933 entstanden).

Die meisten dieser Freikirchen und Gemeinschaften haben sich in der deutschen Schweiz zum «Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz (VFG)» zusammengeschlossen und pflegen Kontakte in der «Leiterkonferenz der Freikirchen und Gemeinschaften»; jene in der französischen Schweiz sind in der «Fédération Romande des Eglises et Œuvres Evangéliques (FREOE)» verbunden.

Ob die neueren Gemeindegründungen namentlich charismatischer Ausrichtung zu einer eigenständigen (fünften) Tradition führen werden, wird sich noch erweisen müssen.

■ 3. Evangelikal

Neben diesen Kirchen und Gemeinschaften gehört zum freikirchlichen Christentum eine eigene Bewegung, wie es sie auch im landeskirchlichen Raum und anderswo gegeben hat und noch gibt. Diese freikirchliche Bewegung umfasst Körperschaften, Arbeitsgemeinschaften sowie vielfältige meist selbständige Einrichtungen und Unternehmungen, namentlich auch eine umfangreiche publizistische Betätigung. Die Beziehungen zwischen dieser freikirchlichen Bewegung und den Freikirchen sind vor allem persönlicher Art; diese haben aber auch schon zur Bildung von Arbeitskreisen geführt. Bemerkenswert ist zudem, dass freikirchliche Körperschaften sogar innerhalb einzelner Landeskirchen entstanden und geblieben sind wie die Evangelischen Gesellschaften in verschiedenen Kantonen.

Von besonderer Bedeutung für die freikirchliche Bewegung ist die Evangelische Allianz («Evangelical Alliance») geworden. Gegründet wurde sie 1846 als ein Christenbund zur Abwehr des Papsttums und der protestantischen Irrtümer. Mit der starken Betonung des persönlichen Glaubens und des Glaubensvollzugs in Gebet und Zeugnis überbrückte sie in der Folge auch konfessionelle Grenzen.

Gleichzeitig wurde sie aber auch eine wichtige Trägerin des evangelikalen Protestantismus, der aus der gleichen Evangelisations- und Missionsbewegung des 19. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Dieser evangelikale Protestantismus ist auch heute noch eine über- bzw. transkonfessionelle oder -denominationale Bewegung, die in zahlreichen kirchlichen Organisationen, Werken und Verbänden lose organisiert ist. Diese Strukturen sind in der Schweiz klar nicht landeskirchlich, sondern freikirchlich.

Die evangelikalen Protestanten indes gehören vermutlich mehrheitlich einer Landeskirche an, während es auch Mitglieder von Freikirchen gibt, die sich nicht zu den Evangelikalen zählen.

Das komplexe Phänomen des Evangelikalismus lässt sich mit Hilfe einer historischen Typologie unterteilen in: 1. einen klassischen, 2. einen fundamentalistischen, 3. einen pfingstlich-charismatischen und 4. einen sozial engagierten Idealtypus.¹ Heute entwickelt sich der Evangelikalismus entsprechend diesen Typen recht unterschiedlich. Weltweit, besonders aber in der südlichen Hemisphäre, erlebt der pfingstlich-charismatische Evangelikalismus einen bemerkenswerten Aufschwung. In der Schweiz sind eine Profilierung des klassischen Evangelikalismus, das heisst der Schweizerischen Evangelischen Allianz, ein Wachstum der theologisch konservativen Freikirchen sowie die Neugründung eigenständiger Gemeinden pfingstlich-charismatischer Ausrichtung zu beobachten – wie es denn überhaupt eine Versuchung der «Gemeindegrowthsbewegung» ist, in eine «Gemeindegründungsbewegung» umzuschlagen.

■ 4. Fundamentalistisch

Weil sich Evangelikale häufig gegen theologische Methoden und Aussagen der Moderne abgrenzen – die Bibel nicht historisch-kritisch lesen wollen, der ökumenischen Bewegung gegenüber zuweilen grosse Vorbehalte haben,² ethisch streng normativ denken usw. –, gelten sie gleichzeitig als fundamentalistisch.

Vorbehalte gegen Selbstverständlichkeiten der Moderne pauschal als Fundamentalismus zu bezeichnen ist jedoch fragwürdig, weil es zum einen berechnete Anfragen an die Moderne gibt und zum andern mit dem Begriff Fundamentalismus meist voreilig Fanatismus und Intoleranz konnotiert werden. So sollten die Begriffe Fundamentalismus und fundamentalistisch nur mit hinreichender Sorgfalt verwendet werden. Andererseits können auch im landeskirchlichen und freikirchlichen Raum gegenmoderne, das heisst gegenaufklärerische und in diesem Sinne fundamentalistische Positionen festgestellt werden. Von einem «evangelikalen Fundamentalismus» zu sprechen macht deshalb nur dann Sinn, wenn man auch von einem «landeskirchlichen» bzw. «freikirchlichen Fundamentalismus» zu sprechen bereit ist, wobei der «landeskirchliche Fundamentalismus» ein protestantischer Biblizismus oder ein katholischer Traditionalismus sein kann. Zudem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der Fundamentalismus ein Moment der

Gegenwartskultur geworden ist, dass antiaufklärerische Positionen nicht nur in einem religiösen Zusammenhang auftreten.

■ 5. Evangelistisch

Die evangelikale Theologie hat ihre Besonderheiten; diese bestehen aber nicht in den fundamentalistischen Positionen, die im evangelikalen Raum wohl häufiger begegnen als im landes- und freikirchlichen Raum. Eine der wirklichen Besonderheiten ist der Nachdruck, mit dem die Verlorenheit bzw. Erlösungsbedürftigkeit des Menschen herausgestellt wird. Diese Besonderheit führt zu einer besonderen Frömmigkeit der Bekehrten. Nichtevoangelikalen begegnet die evangelikale Theologie so auch eher in der «praxis pietatis» der Evangelikalen als in theoretischen Abhandlungen. Dazu kommen erhebliche Unterschiede etwa zwischen dem angelsächsischen Raum und der Schweiz; die Literatur über die evangelikale Bewegung stützt sich aber stark auf angelsächsische Quellen ab, so dass darin manches für die Verhältnisse in der Schweiz nicht zutrifft.³

Die jüngste historische Skizze stellt – von einer europäischen und evangelikalen Position aus – indes wieder die Entsprechung zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Evangelikalismus heraus.⁴ Dabei lässt der Verfasser eine erste Periode 1947 mit der Gründung des Fuller Theological Seminary (FTS) in Pasadena (Kalifornien) beginnen; diese Periode bezeichnet er als Neo-Evangelikalismus, weil es damals darum gegangen sei, den ameri-

¹ Vgl. Erich Geldbach, Evangelikalismus. Versuch einer historischen Typologie, in: Reinhard Frieling (Hrsg.), Die Kirchen und ihre Konservativen, Göttingen 1984, 59–64.

² In bezug auf die Offenheit anderer Kirchen oder Gemeinschaften gegenüber können die Freikirchen und evangelikalen Gemeinschaften gruppiert werden zu solchen, die 1. ökumenisch offen sind (und sich deshalb auch in Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen beteiligen), 2. sich in der innerevangelischen Ökumene engagieren (sei es über den Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz, sei es über die Evangelische Allianz) und 3. jeder ökumenischen Öffnung ablehnend gegenüberstehen.

³ Vgl. Heinz Rüegger, Evangelikalismus im Trend, in: Reformiertes Forum 36 vom 9. September 1994, S. 9–11. Zum schweizerischen kirchengeschichtlichen Zusammenhang vgl. Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz im Auftrag eines Arbeitskreises herausgegeben von Lukas Vischer, Lukas Schenker und Rudolf Dellsperger, Freiburg i. Ü. und Basel 1994.

⁴ Hansjörg Kägi, Die Evangelikalen. Eine Übersicht über Geschichte und Theologie der Bewegung, idea schweiz, Dokumentation 143/93, Luzern 1993.

kanischen Fundamentalismus zu erneuern und zu erweitern. Den Übergang zu einer zweiten, Evangelikalismus genannten Periode datiert er 1968. Damals sei ein solcher Modernismus zutage getreten, dass unter Christen der Wunsch nach klaren biblischen Leitlinien und Normen aufgenommen sei, und zwar weltweit und unabhängig voneinander. Eine Vernetzung dieser gleichsam antimodernistischen Bewegung wurde vom Lausanner Komitee für Weltevangelisation (LCWE) in die Wege geleitet. Dieses führte 1974 in Lausanne den «Ersten Internationalen Kongress für Weltevangelisation» durch, dessen Ergebnisse in der «Lausanner Verpflichtung» zusammengefasst wurden. 1989 fand in Manila der «Zweite Internationale Kongress für Weltevangelisation der Lausanner Bewegung» statt, dessen Ergebnisse im Manifest von Manila festgehalten wurden, das die «Lausanner Verpflichtung» verdeutlichen und aktualisieren wollte.

Das Schweizerische Nationalkomitee der Lausanner Bewegung hat sich 1985 der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA) angeschlossen. Die Allianz erscheint offener als die Lausanner Bewegung, denn in der Allianzbewegung beteiligen sich nicht nur Evangelikale, sondern engagierte Christen und Christinnen aus verschiedenen Landes- und Freikirchen.

Die nachdrücklich herausgestellte Erlösungsbedürftigkeit des Menschen führt zu einem besonderen Verständnis von Evangelisation und zu einer besonderen Art von evangelistischer Arbeit. Die Verkündigung des Evangeliums hat sich so nicht nur an die ungetauften Heiden und Heiden zu richten, sondern auch an die getauften, aber nicht bekehrten Christen und Christinnen.

Denn der Hörer und die Hörerin des evangelistischen Wortes sollen in seinem und in ihrem Herzen erweckt werden, sollen sich selbst als verlorene Menschen und Jesus Christus als seinen und ihren Retter erkennen und sich bekehren. Der Hörer und die Hörerin des evangelistischen Wortes werden aufgerufen, ihre Schuld zu bekennen und den Retter im Glauben anzunehmen, eine persönliche Entscheidung für Jesus Christus zu fällen und in seine Nachfolge einzutreten, in der Gemeinschaft mit den anderen Wiedergeborenen das neue geistliche Leben zu pflegen und andere für Jesus Christus zu gewinnen.

■ 6. Hauskreise und Sondergemeinschaften

Wo sich die aufgrund einer evangelistischen Unternehmung entschiedenen Christen und Christinnen einer evangelikalen Gruppe anschliessen, kann die evangeli-

kale Bewegung ihren über- bzw. transkonfessionellen Charakter verlieren. Denn eine solche Gruppe kann einer einzelnen freikirchlichen Tradition zugehören und so als ein konfessionell bestimmter Hauskreis geführt werden.

Wo evangelistische Unternehmungen Mitglieder von Landeskirchen nicht nur zur Entscheidung für Jesus Christus führen, sondern sie zugleich für eine Freikirche gewinnen und deshalb aus der Landeskirche herausholen, muss es – wie bei jedem Konfessionswechsel, der unter Proselytismusverdacht steht – zu Konflikten kommen. Diese können nur gut ausgetragen werden, wenn alle Beteiligten ernst genommen werden. Dazu gehört eine nicht abwertende Sprache. So ist ein evangelikaler Hauskreis keine Sekte, sondern ein Kreis von Gläubigen, die sich einer Landes- oder Freikirche zugehörig wissen, und auch das mehr oder weniger. Zudem können solche Kreise konfessionell einheitlich oder über- bzw. transkonfessionell sein, das heisst, ihre Mitglieder können verschiedenen Konfessionen bzw. Kirchen zugehören. Wenn die Bezeichnung «Sekte» ausserhalb eines religionswissenschaftlich genau definierten Sprachgebrauchs überhaupt noch verwendet werden darf, dann sollte man sie zumindest auf jene Gruppen beschränken, die sich mit Sonderlehren von den Landes- wie Freikirchen absetzen und deshalb auch besser christliche «Sondergruppen» oder «Sondergemeinschaften» genannt werden. «Sektiererisches» Verhalten im Sinne von abgrenzend und vereinnahmend, totalitär und fanatisch ist für bestimmte «Sondergruppen» («Sekten») wohl charakteristisch, kommt aber nicht selten auch in christlichen Gemeinschaften und selbst in den Grosskirchen vor.

■ 7. Charismatische Bewegung

Verschiedenen Kirchen angehören können auch Zugehörige der Charismatischen Bewegung und der Charismatischen Erneuerung. Als charismatisch gilt eine religiöse Erfahrung, die von besonderen Gaben (1 Kor 12: Charismen), namentlich

der Geistestaufe (Apg 1,8) begleitet ist. Eine erste charismatische Erweckung dieser Art in der Neuzeit, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA erfolgte, führte zur sogenannten klassischen Pfingstbewegung, aus der die freikirchlichen Pfingstmissionen und -kirchen hervorgegangen sind.

Eine zweite Erweckung erfasste ab den 1960er Jahren anglikanische und protestantische Kreise zunächst in den USA und wurde als charismatische Erneuerung bestehender Kirchen erfahren. Ihre evangelistische und diakonische Arbeit verstanden sie ausdrücklich als transkonfessionell; gelungen ist ihnen dies allerdings nur teilweise, so dass mit gutem Grund von einer neupfingstlerischen (neopentekostalen) Bewegung bzw. einem eigentlichen Neupfingstertum gesprochen werden kann. Wo dieses unabhängig von landes- oder freikirchlichen Bindungen evangelistisch tätig ist, werden die erfolgreich Evangelisierten in eigenen Kreisen und Gemeinden gesammelt. Nach Europa und in die Schweiz kam diese zweite Erweckung vor allem im Gefolge der sogenannten Jesus-Bewegung («Jesus people»), die mit ihrer Teestubenarbeit in grossen Städten Jugendliche aus der Drogenszene zu erreichen verstand.

Eine dritte charismatische Erweckung erfasste, ausgehend wiederum von den USA, in den 1970er Jahren die römisch-katholische Kirche, wo sie als «Charismatische Erneuerung (in der katholischen Kirche)», als «Katholische Charismatische Gemeinde-Erneuerung» oder als «Erneuerung aus dem Geist Gottes» bald auch in Europa und in der Schweiz heimisch wurde. Von Anfang an haben sich Leitungsverantwortliche der römisch-katholischen Kirche um eine wohlwollende und kritische Begleitung der katholischen Charismatiker und Charismatikerinnen bemüht, allen voran Kardinal Léon-Joseph Suenens. Die so in die römisch-katholische Kirche integrierte charismatische Bewegung wird meist als eine der zahlreichen sogenannten Neuen Geistlichen Bewegungen angesehen.

II. Bewegungen, Kirchen und Organisationen

■ 1. Schweizerische Evangelische Allianz (SEA)

Die SEA ist eine Bewegung auf der Grundlage der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und der Lausanner Erklärung von 1974.⁵ Als Vereinigung von Pfarrern, Predigern und verantwortlichen Mitarbeitern aus Landes- und Freikirchen besteht sie aus 90 lokalen Sektionen und

etwa 550 Gemeinden und Kirchgemeinden. Zehn ständige Arbeitsgemeinschaften beschäftigen sich mit besonderen Aufgaben wie Theologie, Jugendfragen, Me-

⁵ Hans Hauzenberger, Einheit auf evangelischer Grundlage. Von Werden und Wesen der Evangelischen Allianz, Giessen und Zürich 1986.

dienarbeit, Literatur, Mission und Sozialarbeit in der Dritten Welt.

Die SEA und der VFG führen auch gemeinsame Projekte durch und rechnen damit, dass hinter ihnen etwa 200 000 engagierte Christen aus evangelischen Landeskirchen, Freikirchen und Werken stehen.⁶

■ 2. Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften (VFG)

Der VFG ist ein Dachverband von evangelischen Freikirchen. Der Verband fördert die Verständigung und die Zusammenarbeit unter ihnen und vertritt sie in gemeinsamen Anliegen gegenüber Staat, Behörden und Öffentlichkeit. Ihm gehören als Mitglieder an:

1.1. Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz

Die Gemeinden des neueren Baptismus sind kongregationalistisch autonom; die erste Gemeinde in der Schweiz wurde 1849 in Zürich gegründet.

1.2. Bund der Gemeinden evangelisch Taufgesinnter (Evangelische Täufergemeinde)

Die erste Gemeinde entstand 1832 im Aargau durch die erwecklichen Predigten von Samuel Heinrich Fröhlich, nachdem er vom Staat seines Amtes enthoben wurde; der Bund der Gemeinden entstand erst 1985.

1.3. Bund Evangelischer Gemeinden (BEG)

Die im BEG zusammengeschlossenen Gemeinden sind zumeist aus der Arbeit von New Life entstanden.

1.4. Bund Freier Evangelischer Gemeinden (FEG)

Die Freien Evangelischen Gemeinden sind aus der schweizerischen Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts (Réveil von Genf) herausgewachsen.

1.5. Bund pfingstlicher Freikirchen

Die grössten Mitglieder dieses Bundes sind die Schweizerische Pfingstmission (SPM), die Gemeinde für Urchristentum (GFU) und die Freien Christengemeinden in der Schweiz (FCGS).

1.6. Evangelische Gesellschaft des Kantons Bern (EGB)

Ein von der EGB getragenes Werk ist das Evangelische Zentrum Schloss Hüningen.

1.7. Evangelisch-Methodistische Kirche (EMK)

Die Evangelisch-Methodistische Kirche ist die deutschsprachige Tochterkirche der United Methodist Church, der bedeutendsten heutigen Methodistenkirche.

Der Methodismus entstand im 18. Jahrhundert als Erweckungsbewegung im Anglikanismus. Die EMK Schweiz ist auch Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz.

1.8. Freie Kirche Uster

Die Freie Kirche Uster wurde 1863 als Minoritätsgemeinde innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich gegründet.

1.9. Die Heilsarmee

Die Heilsarmee, im 19. Jahrhundert aus dem Methodismus herausgewachsen, versteht sich gleichzeitig als Evangelisationsbewegung und als Freikirche. In der Schweiz ist die Heilsarmee Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen.

1.10. Konferenz der Mennoniten der Schweiz (Alttäufer)

Die Täufer- oder Mennonitenkirche, deren Ortsgemeinden autonom sind, geht auf das Täuferturn der Reformationszeit zurück und zählt zu den historischen Friedenskirchen.

1.11. Minoritätsgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche Aarau

Die Minoritätsgemeinde Aarau entstand im 19. Jahrhundert als Reaktion auf den Liberalismus und Rationalismus der Stadtkirche.

1.12. Pilgermission St. Chrischona

Die freikirchlich geprägten Chrischona-Gemeinden sind aus dem Pietismus des 19. Jahrhunderts herausgewachsen und stehen auf der Glaubensbasis der Evangelischen Allianz. Der römisch-katholischen Kirche gegenüber sind die Chrischona-Gemeinden erklärermassen ablehnend.

1.13. Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften des Kantons Bern (LKG)

Differenzen in Lehrfragen führten 1908 zu einer Spaltung der Evangelischen Gesellschaft (1.6) und zur Entstehung des Verbandes LKG.

III. Herausforderungen

Der Evangelikalismus versteht sich – in Abgrenzung zum protestantischen Liberalismus und Modernismus – als Erneuerungsbewegung des biblisch-reformatoren Erbes und so als eigentlichen Träger des evangelischen Erbes.

1.14. Vereinigung Freier

Missionsgemeinden (VFMG)

Unter diesem Namen hat sich 1967 der offenere Flügel des Evangelischen Brüdervereins verselbständigt.

■ 3. Organisationen

3.1. Christlicher Verein

Junger Männer (CVJM)

Die Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM) haben gemäss der Pariser Basis von 1855 «den Zweck, solche junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten». Die örtlichen Leiter können einer landeskirchlichen Gemeinde, einer Freikirche oder einem evangelistischen (volksmissionarischen) Werk verbunden sein und die Ortsgruppe dementsprechend prägen. Zunehmend sind in den letzten Jahren auch römisch-katholische Jugendliche und junge Erwachsene einer CVJM-Ortsgruppe beigetreten.

3.2. Campus für Christus

Campus für Christus versteht sich selber als eine internationale und überkonfessionelle Schulungs- und Missionsbewegung; in der deutschen Schweiz wurde sie vor allem durch die Aktion «Neues Leben» und die Frühstückstreffen für Frauen bekannt. Sie hat zudem einen Mitarbeiter für die römisch-katholische Kirche («Missionarischer Gemeindeaufbau»); in den Unterlagen für römisch-katholische Gemeinden wird der evangelikale Zug von Campus für Christus übertragen in eine Betonung der traditionellen Formen der katholischen Frömmigkeit.

3.3. Vereinigte Bibelgruppen in Schulen, Universität und Beruf (VBG)

Diese Bibelgruppen verstehen sich als erweckliche und missionarische Bewegung; sie pflegen zum CVJM und zur Evangelischen Allianz gute Beziehungen und stehen je nach Gruppe näher bei der Landeskirche, einer Freikirche oder einer Gemeinschaft.

■ 1. Vorurteile

Diese Ausschliesslichkeit begründet im evangelischen Raum die Notwendigkeit einer «innerevangelischen Ökumene».⁷ Die Möglichkeiten einer Ökumene zwischen freikirchlichen und evangelikalen

Gemeinschaften einerseits und der römisch-katholischen Kirche andererseits sind von diesbezüglichen theologischen Vorgängen der einzelnen Gemeinschaften und von den örtlichen Gegebenheiten und insbesondere von den Verantwortungsträgern abhängig. Wo ihre Einstellung durch ein verzerrtes Bild des Katholizismus bestimmt wird, können die Katholiken und Katholikinnen nicht als christliche Brüder und Schwestern wahrgenommen und ernst genommen werden. Sie müssen vielmehr als eine Zielgruppe der (evangelikalen) missionarischen Arbeit betrachtet werden: als Menschen, die bekehrt werden müssen, deren Seelen erst noch für Christus zu gewinnen, zu erobern sind. Zu diesem verzerrten Bild des Katholizismus tragen nicht zuletzt Schriften und Vorträge ehemaliger Katholiken und namentlich auch ehemaliger Priester bei.⁸ Zu diesem Bild gehört auch die Annahme, die Katholiken und Katholikinnen würden mehr dem «römischen System» als Jesus Christus anhängen und seien folglich erst noch zu bekehren, das heisst in eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus zu bringen.⁹

An die evangelikalen Christen und Christinnen darf die Forderung, sich ein sachgemässes Bild vom Katholizismus zu machen, mit einer berechtigten Enttäuschung indes nur dann gestellt werden, wenn die Katholiken und Katholikinnen sich ihrerseits um eine sachgemässe Wahrnehmung des evangelikalen Christentums und ein entsprechendes Reden und Schreiben bemühen. So ist beispielsweise die Gemeinde für Urchristentum eine pfingstlerische Freikirche und weder eine Sondergruppe noch eine Sekte.

Die landeskirchliche wie die freikirchliche Seite müssten sich freilich sagen lassen, dass «die Freikirche», «die Landeskirche», «der Evangelikalismus», «der Katholizismus» Bezeichnungen für Gestalten des Christentums sind, die wohl je ein typisches Profil haben, die in sich jedoch äusserst vielfältig sind.

■ 2. Vorwürfe

Der vermutlich häufigste Vorwurf an die Freikirchen bzw. evangelikal orientierten missionierenden Gemeinden ist jener des *Proselytismus*, der unlauteren Mitgliederwerbung. Auch wenn es stimmt, dass es den missionierenden bzw. evangelisierenden Gemeinschaften und Freikirchen theoretisch darum geht, die Angesprochenen für Christus zu gewinnen, ist eine, wenn auch nur beiläufige Werbung für die Missions- bzw. Evangelisationsveranstalter kaum zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit Missionsveranstaltungen wird nicht selten der Vorwurf *mangelnder Transparenz* erhoben, wird gar von Verschleierungstaktik als Missionsstrategie gesprochen. In den letzten Jahren wurden in der Tat verschiedene Vorkommnisse bekannt, die diesen Vorwurf verdient hatten. Es fanden zum Beispiel Veranstaltungen für Kinder statt, die ohne Nennung der Trägerschaft als Freizeitangebote angekündigt wurden, dann aber der missionierenden Kontaktaufnahme dienten; oder in Freizeitanlagen wurden Kinder in einer Weise angesprochen, die von ihren Eltern als vereinnahmend empfunden wurde. So berechtigt die Kritik an einzelnen Vorkommnissen auch ist, sie allein rechtfertigen noch keine verallgemeinernden Vorwürfe, weder an die involvierte Gemeinschaft oder Kirche noch an den freikirchlichen bzw. evangelikalen Raum insgesamt.

Andererseits wäre zu wünschen, dass der evangelikale Raum konstruktiver Kritik gegenüber offener würde; wenn nämlich bestimmte Konflikte häufig auftreten, darf doch angenommen werden, dass sie nicht zufällig, sondern charakteristisch sind, so dass sie zu einer diesbezüglichen Nachdenklichkeit führen sollten.¹⁰

■ 3. Vorbehalte

Weniger mit mangelnder Transparenz als wohl eher mit *Ausschliesslichkeit* zu tun hat die Kennzeichnung eigener Initiativen oder Werke als «christlich». Wenn eine evangelikale Gemeinschaft zum Beispiel überzeugt ist, dass ihre und nur ihre Radioarbeit wirklich christlich sei, wird sie sie nicht als evangelikale, sondern schlicht als christliche Radioarbeit bezeichnen. Diese Selbstbezeichnung muss die landeskirchliche Seite verstimmen, die ihre Mediendienste als evangelisch bzw. katholisch näher kennzeichnet, weil sie davon ausgeht, dass «evangelisch» und «katholisch» wie «evangelikal» besondere Gestalten des Christentums sind. Hinter der evangelikalen Gepflogenheit, als christlich zu bezeichnen, was evangelikal ist, steht die Neigung der evangelikalen Seite, nur evangelikal orientierte Gläubige Christen und Christinnen zu nennen. Diese scheint die anders Gläubigen aus der Gemeinschaft der wirklich Glaubenden auszuschliessen, so dass sie verletzend wirken muss.¹¹

Mit noch mehr Unbehagen und Vorbehalten reagiert die landeskirchliche Seite auf evangelikale Missionsstrategien und -methoden, wenn sie sich an Marketing- und Werbemethoden der Wirtschaft orientieren. Dazu gehören die «face-to-face»-Mission so gut wie gesellschaftliche

Anlässe: Frauenfrühstück, Professorenessen; dazu gehören bekannte Methoden wie Strassen-, Haus- und Zeltmission, Film- und Vortragsveranstaltungen, aber auch neue Methoden wie Promotionsaktionen («Sportler werben für das Evangelium») oder Werbung auf den taxcards. Am grössten wird das Unbehagen der landeskirchlichen Seite, wenn für die Botschaft des Evangeliums die gleichen Werbeträger und -methoden benutzt werden wie für die Werbebotschaften der Wirtschaft, wenn das Evangelium mit allen modernen Mitteln der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ausgerichtet werden soll. Andererseits äussert die evangelikale Seite ihre Vorbehalte gegenüber den Landeskirchen, wenn sie sich mit der Arbeit in kirchlichen Strukturen zu begnügen und keine weitergehenden evangelistischen Anstrengungen zu unternehmen scheinen. Hier zeigt sich, wie den Fragen nach Strategien und Methoden dogmatische Positionen oder Optionen zugrunde liegen. Die Feststellung von lehrmässigen Unterschieden zwischen einerseits dem landeskirchlichen und andererseits dem freikirchlichen und evangelikalen Christentum muss

⁶ Ingrid Reimer in Zusammenarbeit mit Oswald Eggenberger u. a., *Evangelistisch-missionarische Werke und Einrichtungen im deutschsprachigen Raum. Einzeldarstellungen – Übersichten – Adressen*, Stuttgart 1991.

⁷ Siehe Heinz Rüegger, *Innerevangelische Ökumene. Überlegungen zu einem vernachlässigten Bereich ökumenischer Arbeit*, in: *Theologische Zeitschrift* 47 (1991) S. 337–353. Zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund einerseits und den Freikirchen und Gemeinschaften andererseits gab es in den letzten Jahren zwei offizielle Gesprächsrunden («Evangelisches Forum»); ein drittes Forum steht nicht in Aussicht, dafür bestehen Arbeitskontakte im Hinblick auf «Christustage».

⁸ Vgl. Gregor Dalliard, *Ich durfte nicht mehr Priester sein*, Kreuzlingen o. J.

⁹ Dazu passt, dass das Institut für Gemeindebau und Weltmission (IGW), Zürich, in seinem Kursprogramm das Studium des Katholizismus dem Fachbereich «Mission» zuordnet.

¹⁰ Leider ist Kritik häufig nicht konstruktiv; so beschreibt beispielsweise das Zürcher «Sektenbuch» (*Das Paradies kann warten. Gruppierungen mit totalitärer Tendenz*, 1992, ³1993) die evangelikale Welt nur aus der Sicht ihrer charakteristischen Gefährdungen, so dass der Evangelikalismus – unabhängig von der Frage, was er in einem «Sektenbuch» zu suchen hat – verzerrt wird.

¹¹ Im Zusammenhang der Medienarbeit wird von evangelikaler Seite gelegentlich aber auch argumentiert, für Journalisten und Journalistinnen in säkularen Medien sei einfach christlich, was von einer christlichen Seite komme – von welcher auch immer –, und deshalb diene die Selbstbezeichnung christlich nur der Verständlichkeit.

indes nicht das abschliessende Wort sein, wie die Ergebnisse von Gesprächen zwischen dem landeskirchlichen und dem freikirchlichen Raum belegen. So gab und gibt es auf internationaler Ebene Gespräche auch zwischen der römisch-katholischen und «klassischen» wie neueren Freikirchen sowie dem evangelikalen Flügel des Protestantismus.¹² In der Schweiz gab und gibt es verschiedene Gesprächsforen zwischen dem landeskirchlichen und dem freikirchlichen bzw. evangelikalen Protestantismus. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern gab es gar eine Konsultation über Evangelisation, an der sich Vertreter der drei Landeskirchen, von Freikirchen und Gemeinschaften beteiligt hatten und deren Ergebnisse weit über den Kanton Bern hinaus hilfreich sein könnten.¹³

Eine Empfehlung dieser Konsultation lautet, auf alle gezielten Bemühungen, einen Konfessions- oder Denominationswechsel herbeizuführen, zu verzichten; sollte sich aber dennoch ein Konfessions- oder Denominationswechsel aufdrängen, sollten die Verantwortlichen der bisherigen und der neuen Gemeinde mit dem oder der Betreffenden aus seelsorgerlichen Gründen gemeinsam das Gespräch suchen. Schwieriger wird – im Zusammenhang eines Konfessions- oder Denominationswechsels – das Gespräch zwischen Eheleuten, wenn nur der Partner bzw. die Partnerin sich zu einem solchen Wechsel entscheiden will oder entschieden hat. Wenn der konvertierte Partner bzw. die konvertierte Partnerin auf einer religiösen Ausschliesslichkeit besteht, neigt er bzw. sie dazu, die Partnerin bzw. den Partner zu vereinnahmen oder an den Rand der ehelichen Gemeinschaft zu drängen. Wo keine derartige Ausschliesslichkeit zum Tragen kommt, ist dennoch von beiden eine erhebliche Anpassungsleistung zu erbringen, nicht unähnlich den von konfessionellen oder kulturellen Mischehen abgeforderten Anpassungsleistungen.

Nicht weniger schmerzhaft können Konflikte in katholischen Familien verlaufen, wenn ein jugendlicher oder eine Jugendliche in einem evangelikalen Kreis eine Bekehrung erfährt. Diese wird – charakteristisch für evangelikale Frömmigkeit – als eine biographische Wende erfahren und gedeutet, die ein ungutes Vorher von einem guten Nachher zu unterscheiden nötig. Der oder die Jugendliche wird deshalb ablehnen, was er oder sie von der Familie vermittelt erhalten hat, und nur das als gut gelten lassen, was er oder sie von seiner oder ihrer neuen Lebenswelt erhält. Wenn der oder die Jugendliche die anderen Familienmitglieder noch angriffig

zu missionieren versucht, werden Geschwister und Eltern verletzt.

■ 4. Dialog – Konkurrenz – Protest

Mit evangelikalen Gemeinschaften ins Gespräch kommen sollten die Landeskirchen – Kirchgemeinden, Pfarreien und ihre Gruppierungen – nicht erst im Konfliktfall; denn selbst minimale gute Beziehungen können den Austrag eines Konfliktes erleichtern. Ein Dialog gerade zwischen der römisch-katholischen und der evangelikalen Seite ist erfahrungsgemäss aber nicht einfach. Dazu kommt, dass die Leiter evangelikaler Gemeinschaften ihre Zeit meist lieber ganz für den Aufbau der eigenen Gemeinde einsetzen und ein ökumenisches Engagement auch deshalb für weniger wichtig, wenn nicht gar nutzlos halten. Weil das ökumenische Gespräch zwischen der römisch-katholischen und der evangelikalen Seite in der Regel erst noch aufgenommen werden muss, empfiehlt es sich, dieses bei einem konkreten Gesprächs- bzw. Handlungsbedarf anzusetzen. Gute Erfahrungen wurden mit Gesprächen gemacht, an denen mehrere Kirchen und vor allem auch Freikirchen beteiligt waren. Dabei haben sich die Evangelisch-Methodistische Kirche (EMK) und die Heilsarmee nicht selten als gute Vermittler zwischen der römisch-katholischen und der evangelikalen Seite erwiesen.

Wie in jedem ökumenischen Gespräch, wird es anfänglich vor allem um Information und Aufklärung, um das gegenseitige Kennenlernen gehen müssen. Dabei wird besonders auf die unterschiedlichen religiösen und theologischen Sprachen zu achten sein; eine freikirchliche und mehr noch eine evangelikale Sprache ist für römisch-katholische Gläubige zunächst sehr fremd – und umgekehrt. In der evangelikalen Sprache kommen nicht nur unterschiedliche religiöse Traditionen zum Ausdruck, sondern auch und vor allem unterschiedliche theologische Perspektiven. Dazu gehört namentlich eine strenge Christlichkeit, die sich von der Volks- bzw. Landeskirchlichkeit dadurch erheblich unterscheidet, als in den Landeskirchen ein religiöser und theologischer Pluralismus vorherrscht.

Für manche Christen und Christinnen ist dieser Pluralismus unerträglich, weil er ihnen in bezug auf das Evangelium wie in bezug auf ihr persönliches Leben zu unverbindlich ist. Insofern die evangelistischen Aktivitäten und die evangelikalen Gemeinschaften eine neue Eindeutigkeit und eine andere Lebensverbindlichkeit anbieten, sind sie für die Landeskirchen auch eine Konkurrenz. Verschärft wird

diese Konkurrenz vielfach durch das Angebot zum einen einer Hilfe bei der Um- oder Neuorientierung des Lebens und zum andern einer kleinen Gemeinschaft, die Geborgenheit verspricht.

Die evangelikale Lebensverbindlichkeit kann Menschen allerdings auch in eine religiöse Enge und Beengung führen: Wenn die anderen als «die Welt» schroff abgelehnt werden, wenn sich die ethische Strenge in einer angstmachenden Moral auswirkt, wenn aus der biblischen Wahrheit ein geschlossenes Glaubenssystem wird, wenn die Geborgenheit der Gemeinschaft einen Gemeinschaftsdruck zur Folge hat.

So ist der Evangelikalismus eine Herausforderung an das landeskirchliche Christentum, im Sinne der inner-evangelischen Ökumene zunächst und unmittelbar an das evangelisch-reformierte. Aber auch die römisch-katholische Kirche hat sich herausfordern und fragen zu lassen, welche Momente das evangelikale Christentum für katholische Gläubige anziehend

¹² Disciples of Christ/Römisch-katholischer Dialog, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsens-texte interkonfessioneller Gespräche auf Welt-ebene. 1931–1982. Herausgegeben und eingeleitet von Harding Meyer, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer, Paderborn/Frankfurt a.M. 1983, S. 233–245; Methodistisch/Römisch-katholische Dialoge, in: aaO., S. 388–475; Dialog zwischen Pfingstlern und der Römisch-Katholischen Kirche, in: aaO., S. 476–486; Baptistisch/Römisch-katholischer Dialog, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsens-texte interkonfessioneller Gespräche auf Welt-ebene. Band II. 1982–1990. Herausgegeben und eingeleitet von Harding Meyer, Damaskinos Papandreou, Hans Jörg Urban, Lukas Vischer, Paderborn/Frankfurt a.M. 1992, S. 374–391; Evangelikal/Römisch-katholischer Dialog, in: aaO., S. 392–443; Methodistisch/Römisch-katholischer Dialog, in: aaO., S. 507–525; Dialog zwischen Pfingstlern und der Römisch-Katholischen Kirche, in: aaO., S. 581–622.

¹³ Über Mauern springen. Aufruf und Wegleitung zu gemeinsamer Evangelisation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz. Schlusstext der Konsultation über Evangelisation im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern AKB, Bern 1990.

¹⁴ Ich danke dem Medienbeauftragten der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA), Fritz Herrli, dass und wie ich den Text dieser «Handreichung» mit ihm besprechen konnte. Im übrigen ist das SEA-Sekretariat (Josefstrasse 32, 8005 Zürich, Telefon 01-273 00 44) eine gute Adresse für weiterführende Auskünfte. Informationen und Dokumentationen aus der Evangelischen Allianz bietet das idea magazin (Postfach 3320, 6002 Luzern).

machen könnten. Dabei hiesse von andern lernen auch hier, im Spiegel der anderen seine eigenen Mängel wahrnehmen – ohne dabei die eigenen Stärken zu übersehen, aus deren Kraft heraus Mängel überwunden werden könnten. Das schliesst nicht aus, sondern vielmehr ein, dass sich

die römisch-katholische Kirche auch gegen evangelikale Vorurteile wehrt, ihre Vorbehalte nicht verschweigt – und sich dabei um Transparenz bemüht, so dass sie auch auf Transparenz der anderen bestehen darf.¹⁴

Rolf Weibel

Kirche und Staat

Staatskirchenrecht in neuer Beleuchtung

Es ist bemerkenswert, dass innert wenigen Jahren mehrere Abhandlungen erschienen sind, die das schweizerische Staatskirchenrecht im Gesamtüberblick oder bezogen auf einen Kanton behandeln.¹ Man stellt sich angesichts dieser Zahl wissenschaftlicher Publikationen unwillkürlich die Frage, welche Gründe diesen raschen Zufluss neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und systematischer Bearbeitungen ausgelöst haben. Gewiss ist die atemraubende Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die den früher stabilen Bereich der Religion und der Kirchen miterfasst hat, daran massgeblich beteiligt. Eine neue Suche nach dem adäquaten Verhältnis zwischen Kirchen und Staat ist die Folge, und jüngere Juristen versuchen in solcher unübersichtlicher Lage neuen Überblick zu gewinnen.

Dabei spielt die intensive Entfaltung des Grundrechtsdenkens, die sich in der Rechtswissenschaft der letzten zwei Jahrzehnte vollzogen hat, eine zentrale Rolle. Aber auch die tiefgreifende Neubesinnung auf seiten der Kirchen über ihr Wesen und ihre Aufgabe in der Welt, insbesondere die «Neupositionierung» der katholischen Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil, hat hüben und drüben – auf seiten der Repräsentanten der Kirchen und des Staates – die Perspektiven gründlich verändert. Man mag auch hier, wie in vielen anderen Bereichen der Humanwissenschaften, von einem Paradigmenwechsel sprechen, der nach neuem Überdenken aller Vorgegebenheiten und nach Neuorientierung ruft.

■ Religionsfreiheit als Grundrecht

Aus der Vielzahl von beachtenswerten staatskirchenrechtlichen Publikationen greifen wir jene von *Ueli Friederich*, einem Berner Fürsprecher und engeren Mitarbeiter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, heraus. Sie ist 1991

der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern als Dissertation vorgelegt und angenommen worden. Wie die Zürcher Dissertation von *Peter Karlen*, mit der sie vieles gemeinsam hat, ist sie dem neueren grundrechtlichen Denken verpflichtet. An der Berner Universität widmen sich die Verfassungsrechtler Peter Saladin und Jörg Paul Müller der systematischen Bearbeitung der Grundrechtswissenschaft, und es ist unverkennbar, dass Friederichs umfassende Arbeit bis in differenzierende Verästelungen hinaus von diesen verfassungsrechtlichen Grundeinsichten inspiriert ist. Das Werk ist zwar – im Unterschied zum «Schweizerischen Staatskirchenrecht» von *Dieter Kraus* – kein Kompendium des in den 26 Kantonen verwurzelten Staatskirchenrechtes. Vielmehr versucht der Autor Wesen und Bedeutung der Religionsfreiheit für die Verfassungswirklichkeit in Bund und auf der kantonalen Ebene in der ganzen Tiefe und Breite darzustellen. Damit ergibt sich, dass diese weit ausgreifende Abhandlung sich vor allem den Grundsätzen und weniger den konkreten Anwendungsfällen widmet, und dass das Schwergewicht auf der bundesrechtlichen Verfassungsebene liegt, die indessen nach der entschiedenen Meinung des Verfassers die kantonalrechtlichen Ordnungen des Bereiches der Kirchen stärker prägen sollte als es bislang der Fall war.

Der Verfasser erweist sich dabei als Kenner der reichhaltigen und anregenden staatskirchenrechtlichen Literatur der Bundesrepublik Deutschland. Viele Erkenntnisse und Gesichtspunkte sind den Werken der führenden deutschen Staatskirchenrechtler Martin Heckel, Rudolf Smend, Konrad Hesse, Ernst Friesenhahn, Alexander Hollerbach, Ulrich Scheuner, Joseph Listl und anderer entnommen und in schweizerische Verhältnisse transplantiert. Dieses Vorgehen wirkt bereichernd, ist aber nicht immer unproblematisch.

Denn die Art. 137 ff. der nach deutschem Grundgesetz weiterhin gültigen Weimarer Reichsverfassung, die den «Religionsgesellschaften» in exemplarischer Weise weitgehende Unabhängigkeit und Selbstbestimmung einräumt, entsprechen in verschiedener Hinsicht nicht der komplex gewachsenen helvetischen Realität. So mag etwa die Anregung, Staat und Kirche (d. h. konkret: Kantone und die Kirchen) sollen von der Möglichkeit vermehrt Gebrauch machen, miteinander vertragliche Abmachungen zu schliessen, wie dies in der Bundesrepublik weitgehend praktiziert wird (S. 475 f.), aus dieser andersgewachsenen Rechtskultur stammen. Diese Praxis kann nicht ohne weiteres auf die höchst unterschiedlichen Gegebenheiten in 26 Kantonen übertragen werden.

■ Relevantes Selbstverständnis der Kirchen

Vorbildlich erscheint mir Friederichs Bemühen, die grundlegenden und von Konfession zu Konfession verschiedenartigen ekklesiologischen Ausgangspunkte

¹ 1988: Charles Henri de Luze, *L'organisation ecclésiastique dans les cantons suisses*, Diss. Lausanne, Imprimerie Chabloy, Tolochenaz, 217 S.

1988: Peter Karlen, *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz*, Diss. Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 482 S.

1991: Adolf Christoph Kellerhals, *Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaft im Kanton Solothurn*, Diss. Bern, Freiburger Universitätsverlag, 342 S.

1991: Pius Hafner, *Staat und Kirche im Kanton Luzern*, Diss. Freiburg, Freiburger Universitätsverlag, 324 S.

1991: Dieter Kraus, René Pahud de Mortanges, *Bibliographie des Schweizerischen Staatskirchenrechtes*, Freiburger Universitätsverlag, 256 S.

Stand Juni 1991: Ulrich Häfelin, *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft zu Art. 49 und 50*, Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel (Loseblattform).

1992: Felix Hafner, *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte*, Habilitationsschrift Basel, Freiburger Universitätsverlag, 358 S.

1993: Dieter Kraus, *Schweizerisches Staatskirchenrecht*, Diss. Tübingen, J. C. B. Mohr, Tübingen, 491 S.

1993: Ueli Friederich, *Kirchen- und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat*, Diss. Bern, Verlag Stämpfli, Bern, 478 S.

1994: Richard Puza, A. P. Kustermann (Hrsg.), *Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich*, Freiburger Universitätsverlag, 204 S.

1994: P. Lukas Niederberger SJ, *La séparation de L'Eglise et de l'Etat en Suisse*, Lizentiatsarbeit, Paris, Centre Sèvres (Manuskript).

te zu ermitteln, die nach seiner an vielen Stellen des Buches dargelegten Auffassung beachtet werden müssen, wenn es gilt, adäquate staatsrechtliche Beziehungen zwischen Staat und Kirchen herzustellen oder weiterzuentwickeln oder auch nur eine sachgerechte Wertung bestehender Rechtsverhältnisse vorzunehmen. So befasst sich der erste Teil einlässlich mit «Kirchen, Staat und Recht in kirchlicher Sicht» (S. 7–182), während der umfangreichere zweite Teil die faktische und postulierte Stellung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht (S. 185–478) unter dem durchgehenden Aspekt des Grundrechtes der Religionsfreiheit behandelt. Strenge Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses der Glaubensgemeinschaft, Verzicht auf staatsrechtliche Formen, die dem theologischen Fundament der Kirche widerstreben, differenzierte Gestaltung des Gebotes der Parität in der Gewährung des adäquaten staatsrechtlichen Kleides: Das sind zentrale Anliegen, die den Verfasser auf der langen Wegstrecke, auf der er das Grundrecht der Religionsfreiheit interpretatorisch entfaltet, begleiten. Die umsichtige Darstellung der Ekklesiologie und des Rechtsverständnisses der katholischen und der evangelischen Kirchen und der täuferischen Gemeinden zeugt von einer beeindruckenden Einfühlungsgabe, die ihn auch in die komplexen kirchlichen Wirklichkeiten vorhandenen Imponderabilien intuitiv errahnen lässt.

Unter der Überschrift «Eigenheiten der katholischen Kirche Schweiz» (56 ff.) findet sich der präzise Hinweis auf den bleibenden Dualismus von Staatsrecht und Kirchenrecht, von kirchenrechtlicher Organisation gemäss theologisch begründeter Kirchenverfassung einerseits und staatlicher Struktur (wenn auch mit letztlich kirchlicher Zwecksetzung) andererseits auf der Ebene der Pfarrei und der staatlichen Kirchgemeinde und vor allem auf der Ebene der «Kantonalkirchen».

■ Öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen – keine «Teilorgane» des Staates

Mit befreiender Entschiedenheit widerspricht Friederich der weitverbreiteten Vorstellung, die öffentlich-rechtlich konstituierten Kirchen seien eine Art «Teilorgan» des Staates (S. 45 ff.). Die Kirchen sind nicht Schöpfungen des Staates, sondern originäre Daseinsmächte, die der Staat als schon gegebene Wirklichkeiten vorfindet und ihnen allenfalls ein – mehr oder weniger passendes – «strukturelles Kleid» vermittelt. So verstehen sich die

Kirchen als von der staatlichen Ordnung grundsätzlich unabhängige Gemeinschaften, die allerdings mit Rücksicht auf die gemeinsamen Berührungspunkte und auf die Menschen, die zugleich Gläubige und Staatsbürger sind («idem christianus et civis»), eine Form der gegenseitigen Dauerbeziehung finden müssen, die beiden, den Kirchen und dem Staat, zum Wohle gereicht (186 ff.). Dass es allerdings am Staat liegt, die optimale Freiheitliche, der jeweiligen Eigenart der Kirchen angepasste Form der Dauerbeziehung festzulegen, ergibt sich aus dessen Berufung, für die weltliche Ordnung zu sorgen («Kompetenz – Kompetenz» des Staates S. 200 ff.). Dabei wendet sich der Verfasser gegen die These unbegrenzter staatlicher Souveränität und weist nicht nur auf die völkerrechtlichen Begrenzungen hin, sondern vor allem auf die grundrechtlich gebundene, rechtsstaatlich verfasste staatliche Gewalt, die durch die «präpositive» Geltung der Grundrechte in die Schranken gewiesen ist.

■ Vom Abwehrrecht zum «positiven» Grundrecht der Religionsfreiheit

Friederichs Hauptanliegen gilt diesem neuen Verständnis des Grundrechtes der Religionsfreiheit. Ausgehend von der individualrechtlich verstandenen, auf Abwehr unzulässiger Eingriffe des Staates ausgerichteten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 Bundesverfassung) weitet sich der Blick auf eine – dem heute in der Lehre weithin verbreiteten Stand der Grundrechtsdiskussion entsprechende – «positive Religionsfreiheit». Seine – wie übrigens auch jene der Zürcher Dissertation von Peter Karlen (vgl. dort S. 57) – These lautet: Die individuelle subjektive Religionsfreiheit bedarf, wenn sie frei sich entfalten können soll, der objektiven, institutionellen Verstärkung (S. 224 ff.); sie soll dem in der Glaubensgemeinschaft gelebten Glauben angemessen Rechnung tragen. Daraus ergibt sich die Forderung, dass Religionsfreiheit als objektive Grundsatznorm des Staatskirchenrechtes (297 ff.) zu betrachten ist. Sie stellt bei Lücken der Rechtsordnung ein gewichtiges Interpretament dar und erweist sich zugleich als eine (bundesstaatliche) Kompetenznorm, welche den Zuständigkeitsbereich der Kantone, die für die religionsrechtliche Ordnung primär zuständig sind, inhaltlich begrenzt. Es versteht sich von selbst, dass ein so interpretiertes Grundrecht der Religionsfreiheit nicht nur als Individualrecht des einzelnen Bürgers, sondern auch als korporatives Recht der Glaubensgemeinschaften – und zwar entgegen der herkömmlichen Lehrmeinung

auch der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen – zu qualifizieren ist – womit ein Postulat in Erfüllung geht, das Philipp Anton von Segesser bei der Revision der Bundesverfassung 1872 und 1874 vergeblich vorgetragen hat. Es ist bemerkenswert, dass Peter Karlen (S. 236 ff.), und Dieter Kraus (S. 95 ff.) in dieser Hinsicht die gleiche Interpretation der geltenden Verfassungsnorm vortragen, während Pius Hafner die Meinung vertritt, es handle sich hier nicht schon um einen geltenden inhaltlichen Bestandteil des Grundrechtes, sondern erst um ein – allerdings wichtiges – «Postulat der Zukunft» (dort S. 200; gleicher Meinung Felix Hafner S. 302).

Friederich zieht aus diesem objektiven Grundansatz die interessante Folgerung, dass dem Staat religionsfeindliches Verhalten verwehrt sei, da das positive Grundrechtsverständnis auch die Freiheit zur Religion und zu religiöser Entfaltung zum Inhalt habe und «überbordende» staatliche Kontrolle über kirchliches Geschehen (z.B. ein Genehmigungsvorbehalt für die Niederlassung von Glaubensgemeinschaften) nicht zulässig sei.

Als zusätzliches Argument für diese These zieht er auch die Präambel zur Bundesverfassung heran, der er – in Übereinstimmung mit Thomas Fleiner, Peter Saladin u.a. – rechtliche Relevanz zuerkennt (284 ff.).

■ Weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates

Hervorragende Konsequenz aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit, ja eigentlich objektivrechtlicher Teilgehalt der Religionsfreiheit, ist die *weltanschaulich-religiöse Neutralität* des Staates (S. 314 ff.), deren Kerngehalt in der Nicht-Identifikation mit einem Bekenntnis liegt (und damit eine «Staatskirche» ausschliesst) und jedenfalls tendenziell zu Modalitäten der gegenseitigen Unabhängigkeit von Kirchen und Staat (das Wort «Trennung» wirkt in diesem Zusammenhang eher missverständlich) neigt. Der Verfasser wendet sich gegen das häufig anzutreffende Missverständnis, Neutralität bedinge Indifferenz gegenüber dem religiösen Bereich, und er ist der Meinung, dass eine radikale Trennung von Kirche und Staat dem positiven Grundrecht der Religionsfreiheit zuwiderlaufe (S. 334). Vielmehr plädiert er für eine «pluralistische Hereinnahme» der Religion (S. 337 f.) in den staatlichen Bereich – unter Beachtung des Verbotes der Identifikation mit einem Bekenntnis und im Respekt vor der auch für den Staat bedeutsamen Eigenschaft der Religion und der Kirchen als Trägerinnen

ethischer Werte. Friederich scheint hier weitgehend dem grundlegenden Werk von Klaus Schaich über die «Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip» zu folgen. «Offene Neutralität im pluralistischen Staat» (Ulrich Scheuner) ist das Kennzeichen der grundrechtsorientierten Funktion des Staates im Verhältnis zu den Kirchen. Dies heisst aber auch in der strikten Konsequenz, dass staatliche Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten unzulässig sind (S. 323).

■ Das Recht auf Selbstbestimmung

Die gründliche Arbeit Friederichs kulminiert in der ausführlichen Darstellung des *Rechtes von Kirchen und Glaubensgemeinschaften auf Selbstbestimmung*. Darunter versteht der Verfasser die Befugnis der Glaubensgemeinschaften, ihre eigenen Angelegenheiten frei von staatlicher Einwirkung zu ordnen und zu verwalten (und zu diesem Zweck eigene kirchenrechtliche Normen zu erlassen und zu vollziehen) (S. 361 ff.). Entwickelt aus dem umfassend verstandenen positiven Grundrecht der Religionsfreiheit, aber auch direkt aus dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates herleitbar, erscheint dieses Recht ebenfalls als schon geltender Teilgehalt des Grundrechtes (so auch Peter Karlen S. 330 ff. und Dieter Kraus S. 97 f.). Friederich geht hier einen Schritt weiter und erklärt, es handle sich um ein «ungeschriebenes Recht»; dies aber kann doch wohl nicht aus dem umgreifenden Grundrecht der Religionsfreiheit losgelöst gedacht werden! Die Vorsicht und Eindringlichkeit, mit denen der Verfasser diese These begründet und ausfaltet, zeigt aber auf, dass es sich in seinen Augen um ein zentrales Stück zeitgemässer Religionsfreiheit handelt. Denn eigenständiges, staatsfreies Wirken der Kirchen dient vorab der Aktualisierung personaler Glaubensfreiheit; staatliche Eingriffe und gestaltende staatliche Direktiven gefährden diesen sensiblen individuellen und kollektiven Freiheitsraum. Auch die Rechtsgestalt einer Glaubensgemeinschaft und das tätige Engagement in der Welt sind wesentlich mehr als bloss «Äusserlichkeiten»; sie sind vom eigenen theologischen Selbstverständnis geprägt (S. 379), auf das der Staat bei der Schaffung staatskirchenrechtlicher Normen grösstmögliche Rücksicht zu nehmen hat. So sollten beispielsweise die Wahlvoraussetzungen und die Ausbildung der Geistlichen – beizufügen wäre: auch die Wahl der kirchlichen Amtsträger – allein in den kirchlichen Zuständigkeitsbereich fallen (und somit keine staatliche Einwirkung erfahren) (S. 396). Für das

freie kirchliche Wirken aber gilt selbstverständlich der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung; ein besonderes «kirchliches Widerstandsrecht» kennt das Staatskirchenrecht nicht (S. 397 f.).

Unter den Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes tauchen die schwierigen Fragen auf, ob die Kirchen selbst – im Verhältnis zu ihren Mitgliedern – an die verfassungsmässigen Grundrechte gebunden seien, und ob gar das Grundrecht der Religionsfreiheit auch innerhalb der Kirchen selber gelte. Friederich vertritt die Auffassung, dass die Grundrechtsbindung des Staates nicht unbesehen auf die Kirchen übertragen werden dürfe (S. 408 f.), und dass in Glaubensfragen das Selbstbestimmungsrecht der Kirche der individuellen Religionsfreiheit vorgehe (409 ff.), während hoheitliches Handeln der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften (im administrativen Bereich) selber wohl Grundrechte zu beachten habe und staatlicher Oberaufsicht unterstehen dürfe (S. 412). In diesem Zusammenhang verweist er auf die inhärente Schwierigkeit der staatlichen Organisation einer «landeskirchlichen» Körperschaft im Rahmen der katholischen Kirche: Auch wenn das staatliche Recht die kanonische Organisation der Kirche als solche nicht antaste, so verletze eine umfassende Regelung der landeskirchlichen Organisation unter Umständen die Kirchenfreiheit (S. 415 ff., so auch P. Karlen S. 139) und widerspreche den Bestimmungen des abschliessenden Dokumentes des KSZE-Folgetreffens von Wien vom 6. September 1983 bzw. 15. Januar 1989, wonach das Recht kirchlicher Gemeinschaften zu achten ist, sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren.

■ Kirchen als Träger des Grundrechtes der Religionsfreiheit

Von erheblicher Bedeutung kann inskünftig die Frage werden, ob Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften als Träger des Grundrechtes der Religionsfreiheit, das sie gegebenenfalls gerichtlich geltend machen können, anzuerkennen sind. Für die privatrechtlich organisierten Gemeinschaften bejaht sie Friederich (wie übrigens auch Karlen S. 262 und 460) ohne weiteres. Als schwieriger erweist sich die Frage bei den öffentlich-rechtlichen (kirchlichen) Körperschaften. Der Verfasser kennzeichnet diese als juristische Personen des öffentlichen Rechtes «sui generis», die zwar formell zum staatlichen Bereich gehören, aber im ausserstaatlichen Bereich wurzeln und der Grundrechtsverwirklichung ihrer Mitglieder dienen. Aus

dieser Positionierung erklärt er, dass auch sie – im Gegensatz zur herkömmlichen Lehre – «den Grundrechtsschutz verdienen» und jedenfalls dann, wenn sie grundrechtserfüllend handeln, als Träger des Grundrechtes anerkannt werden sollten (S. 457 ff.; 467), was Karlen ebenfalls bejaht (S. 264).

■ Abschliessende Würdigung

Friederichs Arbeit zeigt auf, wie reichhaltig an Rechtsfragen das Staatskirchenrecht ist und wie sehr eine systematische grundrechtliche Neu-Betrachtung staatskirchenrechtliche Anschauungen und institutionelle Lösungen, die bisher als «selbstverständlich» galten, fragwürdig erscheinen lässt. Die Schwierigkeiten liegen gewiss im konkreten Bereich, und hier erweist sich dieses Werk als nicht so stark wie auf der prinzipiellen Ebene. Es scheint mir auch, dass eine Straffung der Gedankenführung, deren Redundanz freilich angesichts der beigezogenen reichen Literatur durchaus einfühlbar ist, das Grundanliegen prägnanter hätte in Erscheinung treten lassen können. Das Verdienst des Verfassers besteht vor allem darin, dass er im Vollzug der umfassend verstandenen Religionsfreiheit auf der Schnittstelle zwischen Kirchen und Staat die Wesensverschiedenheit beider Grössen und insbesondere die komplexe und transzendente Realität der Kirchen mit ihrem zwingenden Freiheitsbedarf sehr deutlich hervorzuheben weiss. Friederichs Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zur Verwirklichung jener optimalen Form der Dauerbeziehung zwischen Kirche und Staat, die er als «kooperative Partnerschaft in Freiheit und kritischer Distanz» umschreibt.

Walter Gut

Der Jurist Walter Gut war 1971–1987 als Regierungsrat des Kantons Luzern Mitglied der Diözesankonferenz des Bistums Basel, und auch als Publizist hat er sich mit staatskirchenrechtlichen Fragen befasst (Politische Kultur in der Kirche, Freiburg i. Ü. 1990)

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Die Besinnungstage für Priester vom 10. bis 14. November 1995 in Rom sind soeben abgesagt worden

Der Grund für die Absage liegt in den Vorbereitungen auf das Jubiläumsjahr 2000, die Papst Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben «Tertio

Millennio adveniente» vom 10. November 1994 (siehe SKZ 47/1994) angeregt hat.

Die Römische Klerus-Kongregation und Evangelisation 2000 planen nun statt dieser Besinnungstage für Priester vom November 1995 andere nationale und internationale Treffen für die Vorbereitung auf das Jahr 2000.

Alle Priester, die im November 1995 nach Rom kommen wollten, seien auf die verschiedenen Rom-Wallfahrten hingewiesen, die zur Seligsprechung von drei Schweizerinnen am 29. Oktober 1995 von der Schweiz aus organisiert werden.

Weihbischof *Martin Gächter*

Bistum Basel

■ Stellenausschreibung

Die auf Juli 1995 vakant werdende Pfarrstelle von *Dottikon* (AG) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Im geplanten Seelsorgeverband Laufen-Wahlen (BL) wird die Stelle eines Gemeindeleiters/einer Gemeindeleiterin für *Wahlen* zur Besetzung ausgeschrieben.

Die auf Januar 1996 vakant werdende Pfarrstelle der Pfarrei *St. Maria Luzern* wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Interessenten melden sich bis zum 4. April 1995 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

■ Im Herrn verschieden

*Martin Schwarb, Chorherr,
Beromünster*

Am 7. März 1995 starb Chorherr Martin Schwarb in Beromünster. Er wurde am 29. August 1905 in Eiken geboren und am 9. Juli 1933 zum Priester geweiht. Er wurde zunächst Kaplan in Leuggern (1933–1934) und wirkte nachher in Beromünster: 1933–1970 als Stiftskaplan mit Verantwortung für den musikalischen Bereich (1. Organist, Stiftschorleiter), seit 1970 als Chorherr. Sein Grab befindet sich in Beromünster bei der Stiftskirche.

Bistum St. Gallen

■ St. Galler Bischofswahl am 28. März 1995

Die Wahl des neuen Diözesanbischofs von St. Gallen ist auf Dienstag, den 28. März 1995 festgelegt. Nach einem Gottes-

dienst in der Kathedrale wird das Katholische Kollegium zusammentreten, und um 14 Uhr beginnt in der Sakristei der Wahlakt, während in der Kathedrale um eine gute Wahl gebetet wird.

Das Datum ist von Domdekan Dr. Ivo Fürer und der Katholischen Administration festgelegt worden, nachdem die vom Domkapitel aufgestellte Sechserliste über den Nuntius, Erzbischof Dr. Karl-Josef Rauber, von den zuständigen Instanzen im Vatikan genehmigt, unverändert in St. Gallen eingetroffen ist.

Der offizielle Gottesdienst in der Kathedrale, zu dem das Katholische Kollegium und die übrigen Gläubigen in Stadt und Land eingeladen sind, wird vom Domkapitel in Konzelebration gefeiert. Er beginnt um 9 Uhr. Anschliessend versammelt sich das Kollegium im Grossratsaal; die Behandlung des Traktandums Bischofswahl erfolgt gemäss Regulativ unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zur Beratung der übrigen Traktanden ist die Öffentlichkeit zugelassen. Die Sechserliste wird dem Katholischen Kollegium unterbreitet, weil das Domkapitel niemanden zum Bischof wählen darf, der dem Kollegium «minder genehm» ist.

Die Bischofswahl wird durch das Domkapitel vorgenommen und findet um 14 Uhr in der Sakristei der Kathedrale St. Gallen statt. Die Gläubigen sind eingeladen, die Wahl durch ihr Gebet in der Kathedrale, oder wo immer es sei, zu begleiten.

Nach erfolgter Wahl durch das Domkapitel wurde bei den bisherigen Bischofswahlen der Gewählte sofort in der Kathedrale vorgestellt. Dies wird bei der bevorstehenden Wahl nicht möglich sein, weil der Papst wünscht, zuerst informiert zu werden. Er ist bereit, innert weniger Tage die kanonische Einsetzung des Gewählten vorzunehmen. Die Publikation des gewählten und vom Papst kanonisch eingesetzten Bischofs von St. Gallen wird unmittelbar danach erfolgen. Ein 15minütiges Glockengeläute in der ganzen Diözese wird bestätigen, dass die Diözese St. Gallen wieder einen Bischof hat.

Wie jeder neu ernannte Bischof wird der Gewählte in der Zeit zwischen Ernennung und Bischofsweihe das Glaubensbekenntnis und den Treueeid ablegen. Er wird dies mit einem Vorstellungsbesuch in Rom verbinden.

Das Domkapitel wird dem neuen Bischof vorschlagen, als Weihedatum den Nachmittag des Pfingstmontags anzusetzen.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

■ Im Herrn verschieden

Robert Morel, Domdidier

Geboren am 21. Mai 1922 in Freiburg, Bürger von Lentigny. Priesterweihe 1950, Vikar in Genf (St-Joseph) von 1950–1956, in Lausanne (Ste-Thérèse) von 1956–1966. Pfarrer von Morges (1966–1971), von Domdidier und Villarepos von 1971–1993. Gestorben in Freiburg am 4. März 1995.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Walter Gut, Tusculanum, 6024 Hildisrieden

Joachim Müller, Wiesenstrasse 2, 9436 Balgach

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Maihofstrasse 74, 6006 Luzern

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-39 53 27, Telefax 041-39 53 21

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor

Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Telefon 041-51 47 55

Urban Fink, lic. phil. et theol.

Postfach 7231, 8023 Zürich

Telefon 01-262 55 07

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer

Rosenweg, 9410 Heiden

Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can.

Lindauring 13, 6023 Rothenburg

Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,

Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und

Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–

zuzüglich MWST;

Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und

Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Fortbildungsangebote

■ VLS-Seminar 1995

Konfliktkultur in Beziehungen und Kirche

Termin: 15.-19. Mai 1995.

Ort: Antoniushaus Mattli, Morschach.

Zielgruppe: Katechet(inn)en, Theolog(inn)en, Engagierte im pastoralen und sozialen Um-

feld, Menschen, die sich für diese Thematik interessieren.

Kursziele und -inhalte: Der Kräfteinsatz lohnt sich trotz zermürbenden offenen oder verdeckten Konflikten. Was bedeutet christlich Ungehorsam bzw. Widerstand im täglichen Leben allgemein und im kirchlichen Umfeld speziell? Konflikt-Bewusstsein, Konfliktwahrnehmung entwickeln ermöglicht Veränderung, schafft Raum zu kreativer Konfliktbewältigung.

Leitung: VLS-Team.

Referent: Prof. Dr. Ottmar Fuchs, Bamberg.

Auskunft und Anmeldung: Nick Sieber, Marktgasse 24, 4310 Rheinfelden, Telefon 061-831 30 40.

Redaktionelle Notizen

Wir haben im Verlauf der beiden letzten Jahre die Artikel-Reihe «Fremdsprachigen-Seelsorge in der Schweiz» veröffentlicht und anschliessend auch als Broschüre herausgegeben; diese ist zum Preis von Fr. 5.- erhältlich bei der SKAF, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern, Telefon 041-23 03 47, Telefax 041-23 58 46. Redaktion

Wegen Umbau günstig abzugeben

ein noch neuer, würfelförmiger **Tabernakel** auf kleinem Sockel; Aussenmass: Höhe 47 cm, Breite 44 cm, Tiefe 40,5 cm.

Stahltesor, aussen mit versilberten Platten verkleidet. Auf den Türen vergoldete Symbole aus Trauben und Ähren mit eingefassten Bergkristallen.

Entstanden ca. 1970. Firma Tannheimer.

Preis auf Anfrage.

Kloster Namen Jesu, Herrenweg 2, 4500 Solothurn, Telefon 065-22 48 06

Röm.-Kath. Kirchgemeinde, 6376 Emmetten

Auf Sommer 1995 oder nach Vereinbarung suchen wir

Pastoralassistenten/-in oder Laientheologen/-in

zur Übernahme der Gemeindeleitung.

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht
- Aufbau pfarreilicher Jugendarbeit
- Liturgie (Gestaltung von Schüler-, Jugend- und Familiengottesdiensten, Predigt)
- Seelsorge (Alters-, Krankenbetreuung, Erwachsenenbildung)
- Begleitung der nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Koordination von deren Diensten

Unser Angebot an Sie:

- aufstrebende Gemeinde in ländlichem Gebiet, viel Spielraum beim Aufbau und der Durchführung eigener Ideen im Rahmen der Pastoralplanung
- Entlohnung nach der Besoldungsverordnung der Landeskirche des Kantons Nidwalden.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Frau Heidi Barmettler-Murer, Kirchenratspräsidentin, Dorfstrasse 57 b, 6376 Emmetten, Telefon 041-64 46 24

Fragt dich ein Hungernder:
«Wo ist Gott?»,
dann gib ihm Brot und sage:
«Hier.»



Der sinnvolle Brauch wird immer beliebter, in der Wohnstube eine kleine Osterkerze aufzustellen.

Wir offerieren Ihnen als

Hausosterkerzen

verschiedene, symbolkräftige Sujets oder auch unverziert zu äusserst günstigen Preisen.

Verlangen Sie Muster und Offerte!



HERZOG AG
KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045-21 10 38

Franziskanische Spiritualität für Laien 1995-1997

mit Dr. Anton Rotzetter und Pia Lingg

Dieser Kurs richtet sich an Menschen aller Berufe, die sich verbindlich mit **Franz von Assisi** auseinandersetzen, eine Basisgruppe erfahren und mitgestalten wollen. Er zeigt die Möglichkeit auf, das eigene Leben von Franz von Assisi her neu zu gestalten.

Einführungswochenende:

Freitag, 21. April 1995 (18.00 Uhr) bis
Sonntag, 23. April 1995 (15.30 Uhr)

Kursmaterial:

Es besteht aus 20 Lehrbriefen, dem Lehrbuch «Franz von Assisi und was davon bleibt» von Anton Rotzetter und dem Taschenbuch «Die Schriften des Hl. Franziskus von Assisi».

Kurskosten:

Fr. 250.- für Kursmaterial und Kursleitung
Fr. 170.- für Vollpension der Einführungs-/Vertiefungswochenende

Auskunft:

Frau Verena Farrér, Antoniushaus Mattli, 6443 Morschach, Telefon 043-31 22 26

Katholische Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen

Auf Beginn des nächsten Schuljahres (August 1995) suchen wir zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams

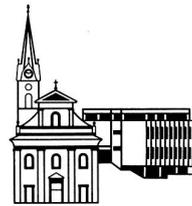
Jugendseelsorger/-in Katecheten/-in

Aktive Jugendgruppen warten auf Ihre Begleitung, Ihre Impulse und Ideen. Im Religionsunterricht – vorwiegend an der Oberstufe – können Sie Ihre pädagogischen Fähigkeiten voll entfalten.

Wenn Sie auf Teamarbeit Wert legen und über eine katechetische Ausbildung verfügen, können wir Ihnen ein interessantes Tätigkeitsfeld anbieten. Binningen und Bottmingen sind Vorortsgemeinden von Basel.

Diakon Benedikt Hänggi, der Gemeindeleiter unserer Pfarrei, informiert Sie gerne genauer; rufen Sie ihn an, Telefon 061-4219000. Ihre schriftliche Bewerbung schicken Sie bitte an Frau Rita Baumgartner, Personal, Langegasse 35, 4102 Binningen.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!



Römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen

Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir eine/n vollamtliche/n

Katechetin/Katecheten

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht auf der Mittel- und Oberstufe
- Mithilfe in der allgemeinen Pfarreiseelsorge nach Absprache und Eignung.

Das bestehende Seelsorgeteam freut sich auf eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der zu aufbauender Zusammenarbeit bereit ist.

Stellenantritt im August 1995 oder nach Vereinbarung. Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Grenchen.

Auskunft erteilt Otmar Scherrer, Pfarrer, Lindenstrasse 16, Telefon 065-53 12 33.

Bewerbungen an: Römisch-katholische Kirchgemeinde, Kirchstrasse 86, 2540 Grenchen

Pfarrei Gut Hirt, Oberhasli-Brienz

Wer möchte in unserer Pfarrei den Religionsunterricht – besonders Oberstufe – weiterführen und zusätzlich Jugend- und Pfarreiarbeit aufbauen?

Ab Schuljahr 95/96 oder nach Vereinbarung wartet ein reiches Betätigungsfeld auf eine/n aufgestellte/n, einsatzfreudige/n

Katecheten/-in

max. 50–60%

Der Aufgabenbereich wird mit der/dem Stelleninhaber/in persönlich erarbeitet.

Für weitere Auskünfte nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau Vreni Steinle, Telefon 036-71 37 36, auf.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 30.4.95 an Kirchenrätin Frau Hedy Andreoli, Lammbachstrasse 10, 3855 Brienz



Die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Petrus, Embrach (Kanton Zürich)

sucht zur Mitarbeit in Seelsorge und Katechese ab August 1995 oder nach Vereinbarung

eine/n Pastoralassistenten/-in oder eine/n Jugendseelsorger/-in

Die Anstellung umfasst ein Pensum von mindestens 50%. Wir freuen uns auf eine selbständige, teamfähige und initiativ Person, die in einer jungen und aufgeschlossenen Pfarrgemeinde mitwirken möchte.

Besondere Aufgaben sind Begleitung und Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen, Engagement in der Firmvorbereitung und in anderen Bereichen, die nach Interesse gewählt werden können. Zusätzlich können noch zu 25% Spitalseelsorge in Bülach übernommen werden.

Voraussetzung ist eine entsprechende theologische oder sozialarbeiterische Ausbildung. Wir bieten Ihnen eine zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen nach den Richtlinien der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich und volle Unterstützung durch die verschiedenen Gruppen und Mitarbeiter der Pfarrei.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr G. Stürzl, Pastoralassistent, Telefon 01-865 06 85. Bewerbungen erbitten wir an den Präsidenten der Kirchenpflege, Herrn F. Schnell, Steinackerweg 22, 8424 Embrach

Katholische Kirchgemeinde Aadorf

Sie:
ein(e) aufgestellte(r), jüngere(r)

Katechet/-in

suchen eine neue Herausforderung.

Wir:
eine lebendige Pfarrei mit aufgebauter, funktionierender Struktur, Jugendgruppen, Vereinen und initiativem Pfarrer

Wir bieten:
auf Beginn Schuljahr 95/96 interessante Stelle, 80%-Pensum, mit vielseitigen Aufgaben in den Bereichen
– Religionsunterricht
– Jugendarbeit
– Liturgie
und weiteren, den Fähigkeiten entsprechenden Aufgaben, fortschrittliche Anstellungsbedingungen

Wir verlangen:
– Ausbildung als hauptamtliche(r) Katechet/-in
– Erfahrung in der Jugendarbeit
– engagierte Mitarbeit im Seelsorge-Team des Pfarreienvorstandes Aadorf-Tänikon-Wängi
– ökumenische Einstellung

Interessiert?
Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer D. Bachmann, Telefon 052-61 20 50, oder senden Sie Ihre üblichen Bewerbungsunterlagen direkt an die Katholische Kirchgemeinde, z. H. des Präsidenten, Herrn H. P. Sauter, 8355 Aadorf

Katholische Kirchgemeinde Sitterdorf (TG)

Unser bisheriger Pfarrer hat aus Altersgründen demissioniert. Nun suchen wir für unsere Pfarrei (ca. 700 Katholiken) auf 1. Juli 1995 oder nach Vereinbarung einen

Gemeindeleiter

oder eine

Gemeindeleiterin

Die 60-Prozent-Stelle umfasst die Gemeindegeseelsorge in unserer Pfarrei und die Mitarbeit im Seelsorgeteam des Seelsorgeverbandes Bischofszell-Sitterdorf.

Sie finden bei uns eine vielseitige und abwechslungsreiche Arbeit. Diese Stelle kann durch ein 20-Prozent-Pensum in der Rehabilitationsklinik Zihlschlacht ergänzt werden (CTP-Ausbildung erwünscht). Neben der schönen Kirche steht ein geräumiges Einfamilienhaus an ruhiger Lage zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese baldmöglichst an den Kirchenpräsidenten Franz von Büren, Obereg, 9220 Bliedegg, zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne:
Pfarrer H. Müller, Bischofszell, Telefon 071-81 15 80;
Katechet P. Hengartner, Bischofszell, Telefon 071-81 50 62

**Neue Steffens-Mikrofonanlage in der Stadtkirche von Laufenburg**

Die Kirche St. Johann Baptist zählt zu den besonders schönen Kirchen in der Schweiz.

Etwas besonderes ist auch die neue Steffens-Mikrofonanlage in dieser Kirche. In der Stadtkirche garantiert Steffens-Technologie jetzt höchste Naturtreue und Sprachverständlichkeit.

Testen auch Sie in Ihrer Kirche kostenlos und unverbindlich Steffens-Qualität.

Senden Sie uns den Coupon oder rufen Sie an.



Bitte beraten Sie uns kostenlos

Wir möchten Ihre Neuentwicklungen ausprobieren

Wir planen den Neubau/Verbesserung einer Anlage

Wir suchen eine kleine, tragbare Anlage

Name/Stempel _____

Straße _____

Ort _____

Telefon _____

Telecode AG., Industriestrasse 1 b
CH - 6300 Zug · Telefon 042/22 12 51 · Fax 042/22 12 65

Röm.-kath. Pfarrei Dreifaltigkeit, Bern

Wir suchen für unsere grosse Zentralpfarre im Herzen der Stadt Bern

eine Theologin/ einen Theologen

Arbeitspensum 50-60 %

Aufgrund der aktuellen Zusammensetzung unseres Seelsorgeteams geben wir bei gleichwertigen Bewerbungen einer Frau den Vorzug.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Mitarbeit im Oberstufenunterricht sowie im Firmprojekt «Firmung 17+». Sie übernehmen Koordinations- und Begleitaufgaben für die Katechetinnen der Klassen 1-5. Ihnen obliegt ein Teil des Predigtendienstes und der Kasualien.

Wir erwarten einiges. . .

Nebst einer entsprechenden Ausbildung erwarten wir initiatives und selbständiges Arbeiten. Unsere zukünftige MitarbeiterIn ist Mitglied des Seelsorgeteams und damit bereit, an der gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Pfarrei mitzutragen.

. . . und bieten aber auch einiges

unter anderem ein weitgehend selbständiges Arbeitsgebiet innerhalb eines engagierten Teams, Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien des Kantons und die Annehmlichkeiten eines zentralen Arbeitsortes.

Stellenantritt ist der 1. August 1995.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Mitglieder der Kerngruppe des Seelsorgeteams, Frau V. Walpen, Telefon 031-311 59 38, oder Herr Pfarrer F. Kuhn, Telefon 031-311 16 55.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. April 1995 an Herrn Eduard Kuster, Personalbeauftragter des Kirchgemeinderates, Brunnhofweg 39, 3007 Bern

Katholische Pfarrei Thalwil

Wir sind ein junges Seelsorgeteam (Pastoralassistent, Katechet/Jugendarbeiter, Pfarrprovisor), das in der pfarrlosen Zeit einen Aufbruch zu einer lebendigen Gemeinschaft wagen will.

Wir freuen uns mit unserer Kollegin über den baldigen Nachwuchs und suchen deshalb zur Verstärkung unseres Teams eine/einen

Katechetin/ Katecheten (80 %)

Sie finden bei uns eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit folgenden Schwerpunkten:

- Erteilen von Religionsunterricht auf der Mittelstufe (4. Klasse, ca. 4 Stunden)
- Begleitung Erstkommunion
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- aktive Mitarbeit in Seelsorgeteam und Pfarreirat

Nach Absprache mit dem Seelsorgeteam:

- Mitarbeit beim Firmkurs («Firmung ab 18»)
- weitere Aufgaben im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitsbeginn ist der 14. August 1995.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die jetzige Stelleninhaberin, Irmgard Hauser-Scherrer, Seehaldenstrasse 9, 8800 Thalwil, Telefon 01-720 06 05, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an die Personalkommission der Kirchenpflege Thalwil-Rüschlikon, Herrn A. Seiferle, Säumerstrasse 67, 8803 Rüschlikon, Telefon 01-724 03 95

Abschalten - entspannen - auftanken

Das können Sie im herrlichen Erholungs- und Wandergebiet am Fusse des Gottschalkenberges.

Das Ferienhaus Luegisland in Finstersee bietet dazu schöne Zimmer mit WC/Dusche, gemütliche Aufenthaltsräume - auch für Gruppen geeignet - Hauskapelle und gute Küche. Alles zu günstigen Preisen.

6311 Finstersee (ZG), Telefon 042-52 10 22

AZA 6002 LUZERN

0007531

Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung

6060 Sarnen

11/16. 3. 95

Energie sparen kann Energien freisetzen.

Wer in der lebendigen Natur nur einen Vorrat an Konsumgütern sieht und mit ihnen bedenkenlos seinen Lebensraum erweitert, übt Gewalt an der Schöpfung und zerstört unsere Lebensgrundlage.

Wer aber das verletzte Leben der Natur als mitgeschöpft achtet und sich selbst in seinen Bedürfnissen einschränkt, hilft, unsere Erde zu bewahren, und eröffnet neue Lebensformen.

*Gott ist Ursprung
der Schöpfung -
wir sind
nur Teil davon.*



Osterkerzen und Heimosterkerzen

mit zusammenpassenden Verzierungen in traditioneller und moderner Ausführung. Preisgünstig. Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen.

LIENERT  KERZEN

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln, Telefon 055-53 23 81
Senden Sie mir Abbildungen mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____